



Verein für Schutz-
und Gebrauchshunde e. V.
Postfach 12 12
63167 Obertshausen

Satzung Verein für Schutz- und Gebrauchshunde e.V. Obertshausen

§ 1 Name, Gründungstag, Sitz und Eintragung

- (1) Der Verein hat den Namen "Verein für Schutz- und Gebrauchshunde e.V. Obertshausen".
- (2) Gründungstag ist der 29. August 1985 in Obertshausen.
- (3) Sitz des Vereins ist Obertshausen / Kreis Offenbach.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Hundesportverband Rhein-Main und im Deutschen Hundesportverband e. V.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins ist:

- (1) Förderung des Hundesports.
- (2) Förderung der körperlichen Ertüchtigung des Menschen durch Hundesport.
- (3) Die Förderung der hundesporttreibenden Jugend.
- (4) Die Förderung der Ausbildung von allen Hunden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Prüfungen und Wettkämpfen im Hundesport nach den Turnier- und Prüfungsordnungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e. V.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind Auslagenersatz (Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon) und pauschale Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten des Vorstandes (z.B. Sitzungsgeld) und der Übungsleiter. Über die Höhe einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit entscheidet der Vorstand nach steuerrechtlichen Vorgaben.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Zusammensetzung und Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern.
- (2) Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, sowie die Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder, sind stimmberechtigte Mitglieder. Die übrigen Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Langjährige Mitglieder und Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein oder auf dem Gebiet des Hundesports erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden.
- (4) Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden. Die Mitgliedschaft und die Rechte daraus sind nicht übertragbar oder vererbbar.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Gleichzeitig muß damit die Satzung, die im Vereinsheim eingesehen werden kann, als verbindlich anerkannt werden. Die Mitgliedschaft beginnt erst, wenn die Aufnahmegebühr (§ 7) bezahlt ist.

- (6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag. Innerhalb von vier Wochen, nachdem der Vorstand entschieden hat, ergeht ein schriftlicher Bescheid. Außerdem wird die Vereinsatzung ausgehändigt.
- (7) Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Mitgliedschaft nur beantragen, wenn der Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter schriftlich zugestimmt hat.
- (8) Doppelmitgliedschaften in Vereinen des dhv werden nicht gestattet. Ausnahmen sind Mitgliedschaften in Rassezuchtvereinen der AZG.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Ein Anspruch auf des Vereinsvermögen besteht jedoch nicht.
- (2) Die Mitglieder können in den Versammlungen Anträge stellen (§ 10). Die stimmberechtigten Mitglieder üben ihr Stimm- und Wahlrecht unbeeinflusst aus. Ein Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn die Beschlußfassung ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit mit ihm betrifft.
- (3) Die Einrichtungen und Übungsgegenstände des Vereins können pfleglich benutzt werden.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben des Vereins in jeder Weise zu unterstützen und keine politischen Gegensätze innerhalb des Vereins auszutragen.
- (2) Der Beitrag ist pünktlich zu zahlen.
- (3) Jedes Mitglied mit Ausnahme von Jugendlichen und Rentnern ist verpflichtet Arbeitsstunden zu leisten. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen vom Mitglied durch Zahlung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe der Ersatzzahlung pro nicht geleisteter Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Versammlungen und Übungsstunden sollten regelmäßig und pünktlich besucht werden.
- (5) Wohnungsänderungen sind unverzüglich dem Ersten Vorsitzenden oder dem Kassierer mitzuteilen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Kündigung bis spätestens 30.11. (Datum des Poststempels) zum Jahresende oder durch Streichung von der Mitgliederliste gemäß einem Beschluß des Vorstands, wenn trotz schriftlicher Mahnung durch den Kassierer der Beitrag nicht bezahlt wurde oder durch Ausschluß gemäß einem Beschluß des Vorstands - nach Anhörung des Beschuldigten - bei unehrenhaftem, vereinsschädigendem oder grob unsportlichem Verhalten oder Verletzung der gesellschaftlichen Formen.
- (2) Gegen den Ausschluß kann das betroffene Mitglied innerhalb von dreißig Tagen nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem Ersten Vorsitzenden Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung endgültig.
- (3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Etwa vorhandene Zahlungsverpflichtungen bleiben bestehen und können auf dem Rechtswege eingetrieben werden.

§ 7 Aufnahmegebühr und Beiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt die Aufnahmegebühr fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt die Mitgliedsbeiträge und Arbeitsstunden fest.
- (3) Die Beiträge sind von den Mitgliedern jährlich im voraus bis zum 01. März zu zahlen.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 8 Eigentum an Ehrenpreisen

Pokale, Plaketten oder sonstige Ehrenpreise, die bei Mannschaftswettkämpfen errungen werden, gehen in das Eigentum des Vereins über.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Die Mitgliederversammlung entscheidet über wichtige Grundsatzangelegenheiten des Vereins, insbesondere über Entlastung und Neuwahl des Vorstands, Satzungsänderungen, Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühr, Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, im Regelfall in den ersten drei Monaten des Jahres. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich an alle Mitglieder durch den Vorstand. Gleichzeitig ist die Tagesordnung mitzuteilen, die regelmäßig nach Maßgabe von § 11 folgende Punkte enthalten muß:
 1. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift zur letzten Mitgliederversammlung,
 2. Jahresberichte des Ersten Vorsitzenden, des Kassierers und der Sportwarte,
 3. Bericht der Kassenprüfer,
 4. Entlastung des Vorstands,
 5. Neuwahl des Vorstands,
 6. Wahl der Kassenprüfer,
 7. Beschlußfassung über fristgemäß eingegangene Anträge.
- (3) Anträge zur Tagesordnung können die Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann nur über Punkte der Tagesordnung entscheiden.
- (5) Ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder ist die Mitgliederversammlung beschlußfähig.
- (6) Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzführenden. Erfolgt die Abstimmung geheim, so ist bei Stimmgleichheit ein zweiter oder dritter Wahlgang erforderlich. Danach entscheidet ein vom Vorsitzführenden zu ziehendes Los. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins gilt § 13.
- (7) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied muß geheim abgestimmt werden.
- (8) Die Vorsitzenden sind geheim zu wählen. Die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstands kann durch öffentliche Abstimmung erfolgen.

Auf Antrag von mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstands oder mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

§ 11 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins sowie die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens nach wirtschaftlichen Grundsätzen. Er hat darüber hinaus darauf hinzuwirken, dass die Aufgaben des Vereins nach § 2 erfüllt werden. Im übrigen entscheidet er über alle Angelegenheiten für die nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Die Zuteilung von Einzelaufgaben erfolgt durch den Ersten Vorsitzenden.
- (2) Dem Vorstand gehören ehrenamtlich an:
 - Erste / r Vorsitzende / r,
 - Zweite / r Vorsitzende / r,
 - Kassierer / in,
 - Schriftführer / in,
 - Obmann / -frau für Turnierhundsport,
 - Obmann / -frau für Ausbildung und Sport,
 - Obmann / -frau für Jugend,
 - Platz- und Gerätewart / in,
 - Obmann / -frau für Öffentlichkeitsarbeit.

Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für zwei Jahre bzw. bis zu den Neuwahlen von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und tagt in der Regel monatlich.
- (5) Für die Vorstandssitzungen gelten im übrigen die Bestimmungen des § 10 sinngemäß.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Ihre Aufgabe ist es nach Beendigung des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinskasse und der Geldbestände zu prüfen. In der Mitgliederversammlung haben sie hierüber zu berichten und vorzuschlagen, ob Entlastung des Vorstands erfolgen soll oder nicht.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden längstens für zwei Jahre gewählt.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Einen Antrag, den Verein aufzulösen können 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand einreichen. Der Vorstand hat darauf unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Der Verein gilt als aufgelöst, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, ihre Stimme abgeben, und sich einstimmig für die Auflösung des Vereins entscheiden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Obertshausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar im Sinne des Vereinszweckes, zu verwenden hat.

Die Bestimmungen der vom Verband für das Deutsche Hundewesen e.V., dem Deutschen Hundesportverband sowie des Hundesportverbandes Rhein-Main e.V. im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen Satzungen und Ordnungen sind für den Verein für Schutz- und Gebrauchshunde e.V. Obertshausen und seiner Mitglieder verbindlich. Verein und Mitglieder erkennen die Vereinsstrafgewalt dieser Verbände an.

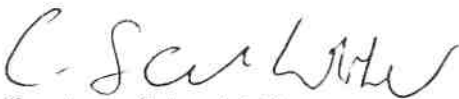
§ 15 Schlußbestimmung

Soweit in dieser Satzung keine Regelung erfolgt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
Die anliegende Geschäftsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung.

Obertshausen, den 20.03.2011



Mathias Biste
Erster Vorsitzender



Constanze Schwab-Winter
Zweite Vorsitzende

Geschäftsordnung Verein für Schutz- und Gebrauchshunde e.V. Obertshausen

(1) Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand des VSG Obertshausen besteht aus dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Obmann für Turnierhundsport, dem Obmann für Ausbildung und Sport, dem Obmann für Jugend, dem Platz- und Gerätewart, dem Obmann für Öffentlichkeitsarbeit sowie aus Ehrenvorstandsmitgliedern.
2. Zur Unterstützung der Vorstandsmitglieder können Mitglieder in den Vorstand berufen und mit Funktionen betraut werden. Diese haben lediglich beratende Funktionen aber kein Stimmrecht.
3. Ehrenvorstandsmitglieder haben beratende Funktion aber kein Stimmrecht.
4. Hundeführer können zu erweiternden Vorstandssitzungen
 - a) auf Antrag des Ersten oder Zweiten Vorsitzenden oder
 - b) auf Antrag der Hundeführer zugelassen werden.Bei Antrag der Hundeführer beschließt der Vorstand mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

(2) Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand leitet den Verein. Er hat dies nach bestem Wissen und Gewissen zu tun.
2. Er überwacht den Ablauf des Vereinslebens, wie es die Satzung und Geschäftsordnung vorschreiben.
3. Auf Verlangen des Ersten Vorsitzenden haben die übrigen Vorstandsmitglieder Einblick und Rechenschaft über ihre Geschäftsbereiche zu geben.

(3) Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder, deren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten

1. Der Erste und Zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind beide einzeln zeichnungsberechtigt. Sie leiten und überwachen den regelmäßigen Geschäftsgang sowie die Bereiche Hundesport und Jugend.
2. Der Erste Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein, übernimmt deren Leitung und ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse. Er entscheidet über die Fälle, die nicht einer Beschlußfassung der Organe (Vorstand, Mitgliederversammlungen) unterliegen.
3. Der zweite Vorsitzende unterstützt den ersten Vorsitzenden bei der Erledigung seiner Aufgaben und vertritt diesen bei Abwesenheit.
4. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 500,00 EUR belasten, sind sowohl der Erste und der Zweite Vorsitzende berechtigt. Die Vollmacht des Zweiten Vorsitzenden gilt jedoch nur im Falle einer Verhinderung des Ersten Vorsitzenden. Sie kann auch vom Ersten Vorsitzenden auf die übrigen Vorstandsmitglieder übertragen werden. Bei Rechtsgeschäften über 500,00 EUR benötigen der Erste und Zweite Vorsitzende die Zustimmung des gesamten Vorstands, ebenso zum Abschluß von Dienst- und Grundstücksverträgen.
5. Der Kassierer ist verantwortlich für den gesamten kassenrechnerischen Betrieb. Er trägt Sorge dafür, daß die Beträge rechtzeitig eingehen. Er ist berechtigt Zahlungen bis 500,00 EUR vorzunehmen.
6. Der Schriftführer führt den Schriftverkehr des Vereins. Er unterschreibt „im Auftrag“. Er führt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
7. Der Obmann für Turnierhundsport ist zuständig für Übungsstunden, Ausbildung im Turnierhundsport und Welpenausbildung. Seinen Anordnungen auf dem Platz haben die Hundeführer sowie die übrigen Mitglieder Folge zu leisten. Er schlägt dem Vorstand die Anschaffung von Geräten und Übungsmaterial sowie geeignete Mitglieder als Übungsleiter vor.
8. Der Obmann für Ausbildung und Sport vertritt die Belange der Prüfungsteilnehmer. Er ist zuständig für Übungsstunden, Prüfungsvorbereitung und Gruppenarbeit. Seinen Anordnungen auf dem Platz haben die Hundeführer sowie die übrigen Mitglieder Folge zu leisten. Er schlägt dem Vorstand die Anschaffung von Geräten und Übungsmaterial sowie geeignete Mitglieder als Übungsleiter vor und ist zuständig für deren Ausbildung.

